

Castle Alternative Invest AG, Freienbach

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Kapital der Castle Alternative Invest AG (mit Sitz in Freienbach), Schützenstrasse 6, 8808 Pfäffikon SZ, beträgt CHF 39'312'105 und ist eingeteilt in 7'862'421 kotierte Namenaktien von je CHF 5 Nennwert. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2019 wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung von 1'565'322 eigenen Namenaktien von je CHF 5 Nennwert und durch Nennwertreduktion, von CHF 5 auf CHF 0.05 je Aktie, auf CHF 314'854.95 herabzusetzen. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenfrist im Handelsregister eingetragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung der Castle Alternative Invest AG vom 15. Mai 2019 hat zudem den Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms über eine zweite Handelslinie oder mittels Ausgabe von Put-Optionen Namenaktien im Umfang von maximal 10% des Aktienkapitals zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Darauf basierend hat der Verwaltungsrat der Castle Alternative Invest AG am 27. Juni 2019 beschlossen, im Anschluss an den per 27. Juni 2019 beendeten Rückkauf eigener Aktien durch Ausgabe von handelbaren Put-Optionen ein neues Rückkaufprogramm über eine zweite Handelslinie zu lancieren.

Im Rahmen des per 27. Juni 2019 beendeten Rückkaufs eigener Aktien durch Ausgabe von handelbaren Put-Optionen wird Castle Alternative Invest AG per Vollzug am 28. Juni 2019 308'544 eigene Namenaktien (3.92% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und der Stimmrechte bzw. 4.90% des Kapitals und der Stimmrechte des nach Vollzug der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) zurückkaufen. Folglich können unter dem vorliegenden Rückkaufprogramm maximal 321'165 Namenaktien von derzeit je CHF 5 Nennwert zurückgekauft werden, was maximal 4.08% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte bzw. maximal 5.10% des Kapitals und der Stimmrechte des nach Vollzug der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals entspricht. Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität von Castle Alternative Invest AG und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt. Der Verwaltungsrat der Castle Alternative Invest AG wird der nächsten Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung in der Höhe des Rückkaufvolumens unter diesem Rückkaufprogramm beantragen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite von Castle Alternative Invest AG unter folgender Internetadresse ersichtlich: <https://castleai.com/de/investor-relations>

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange

An der SIX Swiss Exchange bleibt die gemäss Standard für Investmentgesellschaften bestehende zweite Linie für die Aktien von Castle Alternative Invest AG bestehen. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Castle Alternative Invest AG als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Castle Alternative Invest AG unter dem bisherigen Valoren 509.275 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Castle Alternative Invest AG hat daher die Wahl, Aktien von Castle Alternative Invest AG entweder im normalen Handel zu verkaufen oder Castle Alternative Invest AG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie bis zum 31. Dezember 2019 wird vom Rückkaufpreis die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von Castle Alternative Invest AG und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie ab 1. Januar 2020 (voraussichtliches Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung; STAF) wird die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% grundsätzlich auf 50% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von Castle Alternative Invest AG und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von Castle Alternative Invest AG.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von Castle Alternative Invest AG finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Castle Alternative Invest AG hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Castle Alternative Invest AG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Castle Alternative Invest AG auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Castle Alternative Invest AG und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Castle Alternative Invest AG hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angaben von Gründen jederzeit aufzuheben.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Castle Alternative Invest AG auf der zweiten Linie erfolgt ab 1. Juli 2019 und wird bis längstens am 30. Juni 2022 aufrechterhalten. Castle Alternative Invest AG behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Castle Alternative Invest AG wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://castleai.com/de/investor-relations>

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der Eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Aktienrückkäufe bis zum 31. Dezember 2019

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

Aktienrückkäufe ab dem 1. Januar 2020

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% grundsätzlich auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Aktienrückkäufe bis zum 31. Dezember 2019

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

Aktienrückkäufe ab dem 1. Januar 2020

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Das eingeholte Steurruling und insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervor sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. Castle Alternative Invest AG sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären.

Nicht-öffentliche Informationen

Castle Alternative Invest AG bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

Per 26. Juni 2019 hielt die Castle Alternative Invest AG folgende eigene Namenaktien:

- 1'565'322 Namenaktien (19.91% des Kapitals und der Stimmrechte), welche wie oben erwähnt, nach Ablauf der Schuldenfrist vernichtet werden sollen; und
- 58'416 Namenaktien (0.74% des Kapitals und der Stimmrechte), welche zwecks einer späteren Kapitalherabsetzung auf einer 2. Linie zurückgekauft worden sind.

Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 26. Juni 2019 publizierten Meldungen hielten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an der Castle Alternative Invest AG Alternative Invest AG:

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz, Liechtenstein
28.79% des Kapitals und der Stimmrechte

Personalvorsorgestiftungen der LGT Gruppe, Liechtenstein und Schweiz
19.20% des Kapitals und der Stimmrechte

Alpine Select AG, Zug
10.34% des Kapitals und der Stimmrechte

Die LGT Capital Partners (FL) AG hat der Castle Alternative Invest AG gegenüber bekanntgegeben, dass sie grundsätzlich keinen Kontrollwechsel beabsichtigt und deshalb auch unter Berücksichtigung von Kapitalherabsetzungen aufgrund des vorliegenden Aktienrückkaufprogramms sowie früherer und allfälliger zukünftiger Aktienrückkaufprogramme ihre Beteiligung unter 33⅓% halten wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktien Castle Alternative Invest AG
509.275 / CH0005092751 / CASN

Namenaktie Castle Alternative Invest AG
(Aktienrückkauf zweite Linie)
18.667529 / CH0186675291 / CASNE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.